

# Die sogen. „Confessio“ der Konstantinischen Schenkung

Von  
Prof. J. P. KIRSCH.

Das apokryphe Konstantinische Constitutum für Papst Sylvester besteht, nach der gewöhnlichen Einteilung, aus zwei Hauptteilen: der sogen. „Confessio“, in der nach einem ausführlichen Glaubensbekenntnis der Kaiser seine Bekehrung zum Christentum und seine Taufe erzählt, und der sogen. „Donatio“, in der die Privilegien für Papst Sylvester und seine Nachfolger wie für die römischen Kardinalkleriker aufgezählt werden. Bei den zahlreichen und eingehenden Untersuchungen über den Zweck, die Heimat und die Entstehungszeit der gefälschten Urkunde hat man sich vor allem mit dem zweiten Teil, der eigentlichen Schenkung beschäftigt<sup>1)</sup>. Eine Untersuchung über den ersten Teil, die „Confessio“, und deren Quellen dürfte einzelne neue Beobachtungen zur Lösung jener Fragen, besonders der grundlegenden Frage nach der Heimat und nach dem Kreise, dem der Verfasser wohl angehören mag, ergeben.

## I.

Nach der langen Anrede, dem Protokoll der Urkunde<sup>2)</sup>, sagt Konstantin, daß er dasjenige, was Christus durch seine Apostel Petrus und Paulus und durch Vermittlung des Papstes Sylvester Wunderbares gewirkt hat, in einem klaren Berichte zur Kenntnis aller Völker bringen will. Zuerst will er seinen G l a u b e n (fidem

<sup>1)</sup> S. die Literatur in meiner Notiz: Die Heimat der Konstantinischen Schenkung, in Röm. Quartalschrift 1909, Geschichte, 110 Anm. 1.

<sup>2)</sup> Vgl. darüber bes. Grauert, Die Konstantinische Schenkung, in Histor. Jahrbuch 1883, S. 54 ff. — Ich benutze die Textausgabe von K. Zeumer nach dem Abdruck bei Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums, 3. Aufl. (Tübingen 1911), 81—87.

nostram), wie er ihn von Sylvester gelehrt worden ist, durch ein Bekenntnis (intima cordis confessione) zum Unterrichte aller Völker darlegen. Nun folgt dieses Glaubensbekenntnis, dessen Wortlaut dieser ist: Nosse enim vos volumus, sicut per anteriorem nostram sacram pragmaticam iussionem significavimus, nos a culturis idolorum, simulacris mutis et surdis manufactis diabolicis compositionibus atque ab omnibus satanae pompis recessisse, et ad integram christianorum fidem, quae est vera lux et vita perpetua, pervenisse, credentes, iuxta id quod nos isdem almificus summus pater et doctor noster Silvester instruit pontifex, in deum patrem omnipotentem factorem coeli et terrae, visibilium omnium et invisibilium, et in Iesum Christum filium eius unicum dominum deum nostrum, per quem creata sunt omnia, et in spiritum sanctum dominum et vivificantem universae creaturae. Hos patrem et filium et spiritum sanctum confitemur ita ut in trinitate perfecta et plenitudo sit divinitatis et unitas potestatis. Pater deus, filius deus et spiritus sanctus deus, et tres unum sunt in Iesu Christo. Tres itaque formae, sed una potestas. — Nam sapiens retro semper deus edidit ex se, per quod semper erant gignenda saecula, verbum, et quando eodem solo suae sapientiae verbo universam ex nihilo formavit creaturam, cum eo erat cuncta suo arcano componens misterio. Igitur perfectis caelorum virtutibus et universis terrae materiis, pio sapientiae suae nutu ad imaginem et similitudinem suam primum de limo terrae fingens hominem, hunc in paradiso posuit voluptatis; quem antiquus serpens et hostis invidens diabolus per amarissimum ligni vetiti gustum exulem ab eisdem effecit gaudiis, eoque expulso non desinit sua venenosa multis modis protelare iacula, ut a via veritatis humanum abstrahens genus, idolorum culturae videlicet creaturae et non creatori deservire suadeat, quatenus per hos eos, quos suis valuerit inretire insidiis, secum aeterno efficiat concremandos supplicio. Sed deus noster misertus plasmae suae, dirigens sanctos suos prophetas, per quos lumen futurae vitae, adventum videlicet filii sui domini dei et salvatoris nostri Iesu Christi adnuntians, misit eundem unigenitum filium suum et sapientiae verbum. — Qui des-

cendens de coelis propter nostram salutem natus de spiritu sancto et Maria virgine, verbum caro factum est et habitavit in nobis. Non amisit quod fuerat, sed coepit esse quod non erat, deum perfectum et hominem perfectum, ut deus mirabilia perficiens, ut homo humanas passiones sustinens. Ita verum hominem et verum deum, praedicante patre nostro Silvestrio summo pontifice, intelligimus, ut verum deum verum hominem fuisse nullo modo ambigamus. Electisque duodecim apostolis, miraculis coram eis et innumerabilis populi multitudine coruscavit. Confitemur eundem dominum Iesum Christum adimplesse legem et prophetas, passum, crucifixum secundum scripturas tertia die resurrexisse, adsumptum in coelis atque sedentem ad dexteram patris, inde venturum iudicare vivos et mortuos, cuius regni non erit finis.

In diesem Bekenntnis kann man deutlich, nach Inhalt und Stil der Formeln, drei Teile unterscheiden, die ich durch Querstriche im Text gekennzeichnet habe. Der erste Teil bietet das Bekenntnis der hl. Dreifaltigkeit mit einigen kurzen, prägnanten Formeln über das Verhältnis der drei göttlichen Personen zu dem einen göttlichen Wesen. Der zweite Teil ist in einem ganz andern Stil verfaßt und enthält die Schöpfung durch das Verbum, den Sündenfall und dessen Folgen, die Vorhersagung der Erlösung. Im dritten Teil tritt wieder der Stil der eigentlichen Bekenntnisformeln auf. Er enthält die Menschwerdung Christi mit bestimmter Darlegung der wahren Gottheit und der wahren Menschheit in Christus, dann kurz Leiden und Tod, Auferstehung und Himmelfahrt, Sitzen zur Rechten des Vaters und Wiederkunft zum Gericht.

Auf die Trinität wird in der ganzen Professio großes Gewicht gelegt. Schon im Protokoll findet sich in der aus byzantinischen Kaiserurkunden entnommenen Formel „in Christo (Iesu) fidelis“<sup>1)</sup> der Zusatz: *in Christo Iesu, uno ex eadem sancta trinitate salvatore domino deo nostro, fidelis*. Die Formel: *idem Christus dominus Iesus, unus de sancta trinitate* steht im Glaubensbekenntnis des 4. Konzils von Toledo

<sup>1)</sup> Beispiele bei Grauert, a. a. O., 57—59.

vom Jahre 633<sup>1)</sup>. Sie scheint nicht häufig zu sein, nach den zahlreichen bekannten Glaubensbekenntnissen zu schließen. Der Anfang des eigentlichen Bekenntnisses, das Konstantin beigelegt wird, schließt sich an das sogen. Nicäno-konstantinopolitanische Symbolum an. Nach der Uebersetzung im Codex canonum ecclesiasticorum<sup>2)</sup> lautet das Symbolum an den betreffenden Stellen folgendermassen (die übereinstimmenden Worte sind gesperrt): *Credimus in unum deum patrem omnipotentem factorem coeli et terrae, visibilium omnium et invisibilium, et in unum dominum Iesum Christum filium dei unicum de patre natum ante omnia saecula . . . per quem facta sunt omnia . . . et in spiritum sanctum dominum ac vivificantem a patre procedentem.* Die einzigen Abweichungen sind: 1. Das Fehlen des „unum“ im Anfang; 2. der Zusatz „dominum deum nostrum“ hinter „filium eius unicum“ statt des „unum dominum“ vor „Iesum Christum“; 3. *filium eius unicum* statt „dei“; 4. der Zusatz „vivificantem omnis creaturae“ im Artikel vom Heiligen Geist. Diese Abweichungen können vom Verfasser der apokryphen Urkunde herrühren, sie können aber auch auf ein anderes Symbol zurückgehen, das auf jenes Bekenntnis aufgebaut ist ohne dessen Wortlaut genau wiederzugeben. Jedenfalls sind die Aenderungen nicht größer als bei andern Glaubenssymbolen des 6. bis 8. Jahrhunderts, die in ihren trinitarischen Formeln auf das Nicäno-konstantinopolitanische Symbol zurückgehen.

Für die folgenden Sätze des Bekenntnisses kennen wir die Quelle: Es ist die sogenannte „Fides sancti Ambrosii episcopi“ oder, wie der Titel im Codex canonum ecclesiasticorum heißt: „Expositio fidei catholicae atque apostolicae contra haeresim arianam“. Ich benutze die drei bekannten Rezensionen: 1) Den Text des Codex canonum (bei Migne, Patr. lat. LVI, 582); 2) den von Caspari, Kirchenhistorische Anecdota I (Christiania 1883), 308, Anm. 5 gebotenen Text nach einem aus Bobbio stammenden Co-

<sup>1)</sup> Hahn, Bibliothek der Symbole, 3. Aufl., 235: vgl. ebda. 250, im Glaubensbekenntnis der Synode von Mailand vom Jahre 680; vgl. den 8. von den 15 Anathematismen gegen Origines vom Jahre 543 bei Hefele, Konziliengeschichte, 2. Aufl. II. 796.

<sup>2)</sup> Migne, Patr. lat. LVI, 532 (Appendix ad S. Leonis Magni opera).

dex Ambrosianus (abgedruckt bei H a h n, Symbole, 3. Aufl. 278, n. 17); 3) den von K ü n s t l e, Das Comma Ioanneum (Freiburg i. Br. 1905), 25, b, gegebenen Auszug aus dem Codex Augiensis XVIII der Bibliothek in Karlsruhe. Die Varianten der beiden letzteren Rezensionen sind in runden Klammern angegeben, die in ihnen fehlenden Worte zwischen Hacken, die mehr vorhandenen Worte in eckige Klammern gesetzt; die mit dem Texte der Konstantinischen Confessio übereinstimmenden Worte sind gesperrt:

Nos patrem et filium et spiritum sanctum confitemur ita [ut] in trinitate perfecta «ut» et plenitudo sit divinitatis et unitas potestatis. Nam tres deos dicit qui divinitatem (unitatem) separat trinitatis. Pater deus, filius deus [et] spiritus sanctus deus, «et» tres (haec) unum sunt in Christo Iesu. Tres itaque personae (formae), sed una potestas (substantia im Cod. Bobbiensis).

Man sieht, der Text der falschen Konstantinischen Urkunde gibt keine der 3 Rezensionen genau wieder. Er hat wie der Codex canonum die charakteristische Formel: et tres unum sunt, nicht „haec“; dann aber die wichtige Variante formae der Handschriften von Bobbio und Reichenau statt „personae“ des Codex canonum. Die beiden Worte in Christo Iesu stellt er um: „in Iesu Christo“. Im ersten Satze stimmt er mit beiden Handschriften in der Konstruktion „ita ut in trinitate perfecta et plenitudo“ . . . überein. Dann aber fehlt der folgende Satz, der sich in allen 3 Rezensionen der „Fides sancti Ambrosii“ findet. Dieser Satz macht den Eindruck eines späteren Einschlebsels. Es ist daher leicht denkbar, daß der Fälscher der Schenkungsurkunde keine der Sammlungen, in denen uns der Text des Bekenntnisses erhalten ist, benutzt hat, sondern eine Sammlung, in der jener Satz „Nam tres deos dicit . . .“ fehlte. Für die Beurteilung der apokryphen Urkunde ist es jedoch gleichgültig, ob eine der erhaltenen handschriftlichen Sammlungen die unmittelbare Quelle für den Fälscher ist oder nicht; jedenfalls ist die in diesen Sammlungen erhaltene Formel des Glaubensbekenntnisses von ihm benutzt und aufgenommen worden.

Nun ist sehr wichtig, daß diese Formel: *Pater deus, filius*

*deus, spiritus sanctus deus, et tres (oder haec) unum sunt in Iesu Christo. Tres itaque formae sed una substantia* sich, so weit ich sehe, in keinem andern trinitarischen Bekenntnis, vor allem in keinem der römischen Bekenntnisse, die in Akten von römischen Synoden oder in Papstbriefen erhalten sind, sich findet. Das ist eicht begreiflich. Die Formel gibt nämlich, wie ich in einem früheren Artikel dieser Zeitschrift gezeigt habe <sup>1)</sup>, das Comma Ioanneum der spanischen und südgallischen Bibeln wieder, und der Text: „Tres itaque formae“ könnte einen geradezu prizillianistischen Sinn haben. Jene sogen. „Fides Ambrosii“ ist ohne Zweifel eine in Südgallien oder Spanien entstandene Glaubensformel; sie hat absolut nichts Römisches an sich. Darum findet sie sich auch in der sicher in Gallien entstandenen alten Sammlung des Codex canonum ecclesiasticorum <sup>2)</sup>; ferner in einer Handschrift von Reichenau, das vielleicht schon durch den hl. Pirmin Beziehungen nach Südgallien und Spanien hatte <sup>3)</sup>, und in einem Codex aus Bobbio, der Stiftung des hl. Kolumban <sup>4)</sup>. Dieses trinitarische Bekenntnis weist daher gar nicht auf Rom hin.

Auch für den dritten Teil des Glaubensbekenntnisses in der apokryphen Urkunde, der mit den Artikeln über die Menschwerdung beginnt, läßt sich die Quelle nachweisen: Es ist die von den Verfassern der *Histoire littéraire de la France* (I, 2) dem Bischof Phoebadius von Aginnum (Agen) beigelegte ausführliche Symbolformel, die in zahlreichen, zum Teil sehr alten Handschriften unter verschiedenen Titeln vorkommt. Auch dieser Text steht in dem alten Codex canonum ecclesiasticorum, in den die vorher behandelte sogen. „Fides Ambrosii“ ebenfalls Aufnahme gefunden hat, und zwar an zweiter Stelle nach diesem, als cap. XXXIX, mit dem einfachen Titel: „Alter libellus fidei“ <sup>5)</sup>. Die betreffende Stelle

<sup>1)</sup> Römische Quartalschrift 1909, Geschichte. 110 ff. Vgl. die Hinweise bei Caspari, Kirchenhistorische Anecdota I (Christiania 1883), 305, Anm. 9.

<sup>2)</sup> Vgl. die Ausführungen der Ballerini gegen Quesnel, abgedruckt bei Migne, l. c. 947 ff.

<sup>3)</sup> Vgl. Dom G. Morin, D'où est venu saint Pirmin? in *Revue Charlemagne*, I (1911), 1 ff.; vgl. ebda. 87 f.

<sup>4)</sup> Vgl. auch den Text der sog. „Expositio fidei catholicae“ aus einer Handschrift aus Bobbio bei Hahn, l. c. 331, n. 39 (nach Caspari).

<sup>5)</sup> Migne, *Patr. lat. t. cit.* 583. S. in der ersten Anmerkung dazu dort die aufgezählten Handschriften. Der Text steht bei Hahn, Bibliothek der

dieses Bekenntnisses lautet (die wörtlichen Uebereinstimmungen mit der Confessio der Konstantinischen Schenkungsurkunde sind wieder gesperrt): Cum spiritu sancto unum deum piissime confitemur Iesum Christum dominum nostrum, Dei filium, per quem omnia facta sunt quae in coelis et quae in terris, visibilia et invisibilia: propter nostram salutem descendit de coelo, qui nunquam desierit esse in coelo; natus de spiritu sancto ex<sup>1)</sup> virgine Maria. Verbum caro factum<sup>2)</sup>, non amisit quod fuerat, sed coepit esse quod non erat. Non demutatum, sed permanentem etiam hominem natum, non putative sed vere, non aerium sed corporeum, non phantasticum sed carneum, ossa, sanguinem, sensum et animam habentem<sup>3)</sup>; ita verum hominem et verum deum intelligimus, ut verum deum verum hominem fuisse nullo modo ambigamus<sup>4)</sup>. Confitendum est hunc eundem dominum nostrum Iesum Christum adimplesse legem et prophetas, passum sub Pontio Pilato, crucifixum secundum scripturas, tertia die a mortuis resurrexisse, assumptum in coelos sedere ad dexteram patris, inde venturum iudicare vivos et mortuos (exspectamus)<sup>5)</sup>.

Der Vergleich der beiden Texte ergibt mit Sicherheit, daß wir

---

Symbole, 3. Aufl. 258, n. 4; in der Anm. 30 wird die literarische Ueberlieferung des Stückes mitgeteilt. Obiger Text ist der von dem Codex canonum gebotene.

1) Die Confessio hat das charakteristische „et Maria virgine“.

2) Die Confessio vervollständigt den Satz aus dem Johannesevangelium.

3) Statt dieser Formel, die den Eindruck eines Einschlebens in eine ältere, einfachere Formel macht, hat die Confessio: „deum perfectum et hominem perfectum, ut deus mirabilia perficiens, ut homo humanas passiones sustinens“, die ebenfalls den Eindruck einer Erweiterung erweckt. In beiden Texten ist auch der plötzliche Uebergang in den Akkusativ zu bemerken, der ebenfalls auf eine Herübernahme aus einer andern Formel schließen läßt.

4) Ich habe die Variante aus der Anmerkung bei Migne eingesetzt, weil sie wörtlich mit dem Texte der Confessio übereinstimmt. In dieser folgt dann noch der Satz über die Wahl der Apostel und die Wunder des Herrn.

5) Das „exspectamus“ wird in der Ausgabe von Hahn zu dem folgenden Satz gezogen: „... et mortuos. Exspectamus in huius morte et sanguine emundatos remissionem peccatorum consecutos“ u. s. w. Die Confessio schließt ab mit der wörtlich dem Nicänokonstantinopolitanischen Symbol entnommenen Formel: iudicare vivos et mortuos, cuius regni non erit finis.

in der falschen Konstantinischen Urkunde wesentlich dieselbe Glaubensformel haben, wie sie dieses dem Bischof Phoebadius zugeschriebene Bekenntnis bietet. Es sind zwei Möglichkeiten vorhanden: entweder hat der Fälscher des Constitutum Constantini den ganzen Text dieses Bekenntnisses, wie ihn die Handschriften des Codex canonum und andere Sammlungen überliefert haben, benutzt und die angegebenen Aenderungen im Texte selbst gemacht, im Anschluß an andere Formeln; oder es bestand ein älterer Text, der nur die gemeinsamen Artikel enthielt, so daß die beiden Rezensionen der Confessio und des Codex canonum auf eine gemeinsame Quelle zurückgehen, die in verschiedener Weise ergänzt wurde. Ich halte die erste Möglichkeit für wahrscheinlicher, weil der Verfasser des apokryphen Constitutum Konstantins das diesem beigelegte Bekenntnis aus verschiedenen vorhandenen Texten zusammengesetzt hat und bei dieser Redaktionsarbeit wahrscheinlich Aenderungen anbrachte, um den ganzen Text seinem Zwecke anzupassen<sup>1)</sup>. Wie dem auch sei, es ist jedenfalls hervorzuheben, daß sein Formular in diesem Teile völlig zusammengeht mit einem Bekenntnis, das mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit einem gallicischen Bischof zugeschrieben wird und das Aufnahme fand in den in Gallien angefertigten Codex canonum ecclesiasticorum: eine Sammlung, die jedenfalls älter ist als die Konstantinische Schenkungsurkunde.

Da der erste und der dritte Teil des Glaubensbekenntnisses, das der Verfasser der Schenkungsurkunde dem Konstantin beilegt, aus vorhandenen älteren und uns sonst überlieferten Symbolen gezogen sind, so ist es wahrscheinlich, daß auch der mittlere Teil, der von der Schöpfung und dem Sündenfalle handelt, auf einen älteren Text zurückgeht. Ein erweiterter Text eines Glaubensbekenntnisses scheint es jedoch nicht zu sein, so weit man aus der literarischen Form schließen kann. Jedenfalls konnte ich unter den überlieferten Stücken keinen ähnlichen Text feststellen. Dem Stile nach zu urteilen gehört dieser mittlere Teil der Professio fidei in eine ziemlich späte Zeit; er weist ganz die gekünstelten und ver-

---

<sup>1)</sup> Eine große Aehnlichkeit mit dem Texte des dem Phoebadius zugeschriebenen Glaubensformulars zeigen auch zwei fälschlich dem Papste Damasus zugeschriebene Formeln bei Hahn, Bibliothek, 3. Aufl. S. 275 ff.

schrobenen Satzformen des 7. und 8. Jahrhunderts auf und bietet manche Eigentümlichkeiten, sowohl im Inhalt als in der sprachlichen Form. Zu ersteren gehört schon der erste Satz: daß Gott aus sich selbst das „Verbum“ hervorbrachte (edidit), durch das „immer die Jahrhunderte erzeugt werden sollten“ (per quod semper erant gignenda saecula). Unter letzteren ist der Gebrauch von „protelare“ im Sinne von schleudern, Wurfgeschöße werfen, in der Verbindung: non desinit (diabolus) sua venenosa multis modis protelare iacula zu erwähnen. Für diese Bedeutung kenne ich keinen direkten Beleg bei den älteren lateinischen Schriftstellern. Ducange hat ebenfalls das Wort in dieser Bedeutung nicht im „Glossarium“. In keiner römischen Glaubensformel oder Glaubenserklärung, weder von einem römischen Konzil noch von einem Papst, gibt es einen ähnlichen Text wie ihn hier die Professio der Konstantinischen Schenkungsurkunde bietet. Auch die Nachforschungen in anderen römischen Schriftstücken aus dem späteren Altertum ergaben keine Parallele.

Auf das Konstantin beigelegte Glaubensbekenntnis folgt die Erzählung seiner Bekehrung und Taufe als zweiter Teil der sogen. Confessio der Urkunde. Diese ist unmittelbar aus der Sylvesterlegende geschöpft, wobei jedoch der Verfasser der gefälschten Urkunde vielfach selbständig den Inhalt der Legende in kürzere Fassung gebracht hat. Es ist von mehreren Forschern die Ansicht geäußert worden, dem Fälscher der „Donatio“ habe eine andere Rezension der Sylvesterlegende vorgelegen als diejenige, die uns in den Handschriften überliefert ist. Allein die Reihenfolge der Episoden und die charakteristischen Einzelheiten der Erzählung sind in beiden Berichten die gleichen, nur teilweise bedeutend gekürzt vom Verfasser der Donatio. In dieser beginnt Konstantin seinen Bericht mit der Erzählung, daß er mit dem Aussatz behaftet war und durch ein Bad vom Blute kleiner Knaben geheilt werden sollte. Hier ist nur die ausführliche Darstellung der Sylvesterlegende kurz zusammengefaßt<sup>1)</sup>. Der Nebenumstand, daß der Kaiser den Müttern der Kinder Wagen zur Verfügung stellte und Geschenke gab, findet sich in beiden Berichten und der ganze Verlauf der Episode

<sup>1)</sup> Vita Sylvestri, ed. Mombrilius, Sanctuarium, nova ed. mon. S. Bened. II, 510, Zeile 36 ff.

ist der gleiche. Die darauf folgende Erscheinung der Apostel Petrus und Paulus, die Konstantin den Befehl geben, Sylvester vom Berge Siraptis (Sorakte) herbei zu holen, ist in der *Donatio* beinahe wörtlich aus den Akten herübergenommen<sup>1)</sup>. Das Folgende ist wieder gekürzt; nur die Forderung Konstantins, Sylvester möge ihm ein Bild der Apostel Petrus und Paulus zeigen, und das Herbeibringen des Bildes sind in beiden Texten zum Teil mit den gleichen Ausdrücken berichtet. Ebenso ist die Taufe mit den darauf vorbereitenden Bußtagen von der *Donatio* in eigener kürzerer Redaktion erzählt; nur das Glaubensbekenntnis vor der Taufe ist in dieser ausführlicher als in der *Vita*. Hier findet sich die einzige wirklich abweichende Stelle zwischen beiden Texten in einer Einzelheit des Taufberichtes. Nach der Legende entstand eine wunderbare Lichterscheinung, die alle blendete, und Konstantin bekannte, er habe Christus gesehen<sup>2)</sup>. In der *Donatio* hingegen sagt Konstantin, eine Hand vom Himmel habe ihn berührt; doch scheint auch hier der Hinweis enthalten zu sein, der Kaiser habe Christus gesehen<sup>3)</sup>. Der Unterschied ist nur nebensächlicher Art und kann vielleicht auf eine eigene Redaktion des Verfassers der *Donatio* zurückgeführt werden, da dieser überhaupt den Taufbericht meistens in ziemlich eigener Gestaltung vorlegt und sich nur im allgemeinen an den Text der Legende anlehnt. In ähnlicher Weise verfuhr er auch noch später, im zweiten Teil der gefälschten Urkunde, der „*donatio*“, mit dem Bericht über den Bau der Lateranbasilika und der Peterskirche, wobei er auch bloß einzelnes aus der *Vita Sylvestri* herübernahm, den ganzen Abschnitt jedoch selbständig redigierte. Der einzige geringe Unterschied in der Schilderung der Erscheinung bei der Taufe scheint mir daher nicht

<sup>1)</sup> Ibid. 511.

<sup>2)</sup> Ibid. 513: *Subito quasi fulgur lux intolerabilis per mediam fere horam emicuit, quae omnium et mentes exterruit et aspectus obtexit. Et ecce sonus in aqua quasi sartaginis stridentis exortus veluti piscium ingentium Christus totam illam piscinam fontis repletam ostendit. Ex qua mundus surgens Constantinus imperator Christum se vidisse confessus est.*

<sup>3)</sup> Der Text lautet: *Ibi enim, me posito fontis gremio, manu de caelo me contingente, propriis vidi oculis; de qua mundus exurgens, ab omni me leprae squalore mundatum agnoscite.* Das Objekt von „*propriis vidi oculis*“ kann sehr wohl „*lesum Christum*“ aus dem vorhergehenden Satze des Bekenntnisses sein, wie auch „*de qua*“ auf „*unda salutis*“ im vorhergehenden Satze zu beziehen ist.

genügend um anzunehmen, der Verfasser der Donatio habe eine andere Textrezension der Sylvesterakten benutzt als die uns handschriftlich überlieferte; jedenfalls müßte der Unterschied gegenüber dem durch Mombritius veröffentlichten Texte ein sehr geringer gewesen sein.

So ergeben sich als Quellen für den ersten Teil der apokryphen Schenkungsurkunde eigentlich bloß zwei: eine Sammlung von Glaubensbekenntnissen, die möglicherweise auch Auszüge aus theologischen Traktaten enthielt, aus denen das mittlere Stück der Professio fidei geflossen wäre, falls der Verfasser dasselbe nicht selbst anfertigte; und die legendarische Vita Sylvestri in der wesentlich uns erhaltenen Gestalt. Jene Sammlung von Glaubensbekenntnissen kann eine ähnliche gewesen sein wie die uns in dem Codex canonum und in der Karlsruher Handschrift (Codex Augiensis) erhaltenen, die mehreremale oben erwähnt wurden.

## II.

Das Ergebnis dieser Untersuchung veranlaßt mich, nochmals auf die Frage nach der Heimat der apokryphen Schenkungsurkunde zurückzukommen. Zur Lösung der Frage ist von den meisten Forschern, auch zuletzt von H. Böhmer<sup>1)</sup> und E. Mayer<sup>2)</sup>, fast ausschließlich die vorausgesetzte Tendenz der Fälschung, also ein inneres Kriterium, herangezogen worden, und darauf hin kam man zu dem Ergebnis, die Urkunde könne nur in Rom gefälscht worden sein zur Unterstützung territorialer Ansprüche der Päpste. Mir scheint es methodisch richtiger zu sein, an erster Stelle die äußeren Beweisgründe heranzuziehen und das daraus sich ergebende Resultat an dem Inhalt der Urkunde und an deren Tendenz zu prüfen.

Unter den äußeren Kriterien kommen nun in erster Linie die Bezeugungen durch andere Schriftstücke in Betracht. Bekanntlich haben wir ausdrückliche Erwähnungen und Benutzungen der Schenkungsurkunde zuerst bei gallischen Schriftstellern des 9. Jahrhunderts. Ado, Bischof von Vienne 859 — 874, spricht von einem „testamentum“ Konstantins, mit dem er ohne Zweifel die Donatio

<sup>1)</sup> Realencyklopädie für protestantische Theologie, 3. Aufl. Bd. XI, 1 ff.

<sup>2)</sup> Die Schenkungen Konstantins und Pipins, in Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht 1904, S. 1 ff.

meint<sup>1)</sup>. Aeneas, Bischof von Paris 853 — 870, beruft sich auf diese zur Verteidigung des römischen Primates<sup>2)</sup>. Hinkmar, Erzbischof von Reims 845 — 882, erwähnt die Schenkung Roms an den Papst Sylvester durch Kaiser Konstantin den Großen nach dem falschen Constitutum in seiner Schrift *De ordine palatii*<sup>3)</sup>. Wenn wir nun untersuchen, in welchem Zusammenhange und aus welchem Anlaß diese Schriftsteller die Schenkungsurkunde benützen, so stellen wir fest, daß es sich um kirchliche und kirchlich-politische Machtbefugnisse allgemeiner Art, besonders um Anerkennung des obersten Primates des Papsttums in der Gesamtkirche handelt. Von Hinkmar sowohl wie von Aeneas von Paris wird die Verlegung des Kaisersitzes von Rom nach Konstantinopel und die Uebergabe Roms an den Papst besonders hervorgehoben; von Aeneas weiter, nach kurzer Erwähnung der Unterwerfung der meisten Provinzen unter den Papst, die reichen Geschenke und der oberste Primat des römischen Papstes<sup>4)</sup>. Dabei ist zu beachten, daß Ae-

<sup>1)</sup> *De sex aetatibus mundi*, ed. Migne Patr. lat. CXXIII, 92: Idem (Constantinus) urbem nominis sui statuens in Thracia sedem Romani imperii et caput totius Orientis esse voluit. Caput vero totius imperii ante Romam beatis apostolis Petro et Paulo sub testamento tradidit.

<sup>2)</sup> *Adversus Graecos* c. 209; ed. Migne, I. c. CXXI, 758: Postquam enim Constantinus imperator . . . christianitatis suscepit signaculum et pro Dei amore et principis apostolorum honore sua sponte thronum Romanae urbis reliquit dicens. non esse competens duos imperatores in una civitate simul tractare commune imperium, cum alter foret terrae alter ecclesiae princeps, tandem, ut cunctis legentibus liquet, Bizantium adiit, ubi ex suo nomine Constantinopolim construens regiam sedem fecit. Proficiscens vero Romanam ditionem apostolicae sedi subiugavit necnon etiam maximam partem diversarum provinciarum eidem subiecit. Denique subrogata potestate et solemniter Romano pontifici contradita, loco cessit et ob capessendum coeleste imperium Deo sanctoque Petro honorem regni imposterum ampliandum reliquit. Itaque singulare privilegium et mirabile testamentum toto tunc orbe vulgatum apostolicae sedi conscribi iussit (u. s. w., es ist eine genaue Analyse der Schenkungsurkunde).

<sup>3)</sup> Migne, I. c. CXXV. 998, C. 13: cuius (apocrisarii) ministerium et eo tempore sumpsit exordium, quando Constantinus Magnus imperator, christianus effectus, propter amorem et honorem sanctorum apostolorum Petri et Pauli, quorum doctrina ac ministerio ad Christi gratiam baptismatis sacramenti pervenit, locum et sedem suam, urbem scilicet Romanam papae Silvestro edicto privilegii tradidit et sedem suam in civitate sua, quae antea Byzantium vocabatur, nominis sui civitatem ampliando, aedificavit.

<sup>4)</sup> . . . diversa regnorum praedia perpetualiter delegavit sacrasque leges in diversis ordinibus et cultibus ac ecclesiasticorum indumentorum ornatibus

neas gerade in einer Schrift gegen die Griechen, zur Verteidigung der Lateiner gegen deren Angriffe, die apokryphe Urkunde als Beweis des Primates des römischen Stuhles heranzieht.

Ein weiterer Zeuge aus Gallien für das falsche Constitutum Constantini ist die pseudo-isidorische Dekretalensammlung, in die jenes Aufnahme fand<sup>1)</sup>. Diese wurde zwischen 845 und 852 im Frankenreich bekannt und ist um diese Zeit auch dort entstanden. Ferner hat Grauert<sup>2)</sup> auf gefälschte Urkunden hingewiesen, die im Kloster St. Denis während der ersten Hälfte des Mittelalters zur Stütze von Besitzrechten angefertigt wurden und in denen als Parallele die apokryphe Konstantinische Schenkung ebenfalls ausdrücklich erwähnt wird. Mit diesen Bezeugungen steht endlich in vollem Einklang, daß die ältesten bekannten Handschriften, die das Constitutum Konstantins enthalten, im Frankenreich entstanden sind; darunter befindet sich ein Kodex, der um die Mitte des 9. Jahrhunderts geschrieben wurde<sup>3)</sup>. Die tatsächliche Beobachtung, die durch alle diese fränkischen Quellen belegt wird, bestätigt somit vollständig, was Aeneas von Paris in der erwähnten Schrift über die Urkunde sagt, daß sie nämlich in den Bücher-schränken der gallischen Kirchen vorhanden war<sup>4)</sup>.

Dieser ausdrücklichen und mehrfachen Bezeugung der Urkunde im Frankenreiche seit der Mitte des 9. Jahrhunderts steht nun die andere Tatsache gegenüber, daß in Rom keine Urkunde und kein Schriftwerk vor Ende des 10., vielleicht vor Mitte des 11. Jahrhunderts irgend eine Kenntnis der falschen Konstantinischen Schenkung verrät. Der von mehreren Forschern angeführte Brief Papst Hadrians I. an Karl den Großen vom Jahre 778, aus dem bereits eine Kenntnis der Urkunde hervorgehen soll, ist sicher kein

---

*innumerabilia superaddens donaria, nobilissime ac splendide augmentavit, in quibus etiam inter alia specialiter continere voluit, ut apicem omnis principatus Romanus papa super omnem ecclesiam eiusque pontifices perenniter velut iure regio retineret. Migne, l. c.*

<sup>1)</sup> Hinschius, *Decretales pseudo-Isidorianae* (Leipzig 1863), 249 ff.

<sup>2)</sup> *Historisches Jahrbuch* 1883, 557 f.

<sup>3)</sup> Grauert, *Hist. Jahrb.* 1882, 11 ff.; dort ist der Text dieser Handschrift in genauer Wiedergabe abgedruckt.

<sup>4)</sup> *Haec et alia quamplurima et ad computandum copiosissima in eodem releguntur privilegio, cuius exemplaribus ecclesiarum in Gallia consistentium armaria ex integro potiuntur. Migne, l. c.*

Beweis hierfür; denn der Papst spielt dabei ohne Zweifel auf die in der Sylvesterlegende angeführten Schenkungen Konstantins an die römische Kirche an<sup>1)</sup>. In einer Urkunde Kaiser Ottos III. für Papst Sylvester II. ist ein Hinweis auf die Schenkungen Konstantins enthalten, der zur Voraussetzung hätte, daß von Rom aus irgendwie auf diese dem Kaiser gegenüber hingewiesen worden wäre. Allein das Diplom Ottos ist nicht sicher echt; wenn es echt ist, so würde es allerdings eine Kenntnis der Donatio in römischen Kreisen voraussetzen<sup>2)</sup>. Die erste Urkunde aus Rom und der päpstlichen Kanzlei selbst, in der bestimmt auf die apokryphe Schenkung Konstantins Bezug genommen wird, ist das Schreiben Papst Leos IX. an den byzantinischen Patriarchen Michael Caerularius vom Jahre 1053 (Mansi, Conciliorum collectio, XIX, 642 ff.). Ist es nun nicht höchst auffällig, daß Papst Nikolaus I. in seinem Streite mit dem Patriarchen Photius und den Griechen niemals die Donatio benutzt und kein Schriftstück römischen Ursprungs aus dieser Zeit überhaupt eine Kenntnis derselben in Rom verrät, während zu der gleichen Zeit drei gallische Bischöfe sie ausdrücklich erwähnen und einer von diesen, Aeneas von Paris, die Urkunde geradezu als Beweismittel gegen die Griechen verwertet? Wäre dies wohl möglich, wenn die Schenkungsurkunde in Rom selbst gefälscht und ihr dort irgendwelche Autorität beigelegt worden wäre?

Als ein weiteres äußeres Kriterium zur Untersuchung der apokryphen Donatio Constantini bieten sich die vom Verfasser benutzten Quellen dar. Von den im ersten Teile der Urkunde herangezogenen Schriften kann die Vita Sylvestri keine Beweisgründe ergeben, da sie gegen Ende des fünften Jahrhunderts entstanden ist und rasch überall bekannt wurde. Anders jedoch ist es mit

<sup>1)</sup> Die Stelle lautet: *Sicut temporibus beati Silvestri Romani pontificis a sanctae recordationis piissimo Constantino magno imperatore per eius largitatem sancta Dei catholica et apostolica Romana ecclesia elevata et exaltata est et potestatem in his Hesperiae partibus (Constantinus) largiri dignatus (est), ita et in his vestris felicissimis temporibus atque nostris sancta Dei ecclesia, id est beati Petri apostoli, germinet atque exultet et amplius quam amplius exaltata permaneat . . .* Die Stelle enthält offenbar einen Hinweis auf Acta Sylvestri, ed. Mombricitius, l. c. II, 513 f, wo die angeblichen Schenkungen und Privilegien Konstantins für die römische Kirche angeführt werden.

<sup>2)</sup> Grauert, a. a. O. 1883, 532 f.

dem Glaubensbekenntnis, das Konstantin in den Mund gelegt wird. Wir haben für dieses zwei ältere Glaubenssymbole mit Sicherheit als vom Verfasser benutzte Quellen festgestellt. Es muß nun sofort auffallen, daß keines von den beiden Symbolen nach Rom weist. Die Quelle für den ersten Teil der *professio fidei* Konstantins, die sogen. „*Fides s. Ambrosii episcopi*“, kann unmöglich in Rom entstanden sein. Die Verwendung des *Comma Ioanneum* in der Form, wie es sich zuerst in dem *Liber apologeticus* des Priszillian vom Jahre 380 findet und wie es später in dieser Gestalt nur in spanischen und gallischen Bibelhandschriften, niemals in einer römischen oder von Rom beeinflussten Handschrift vorkommt, erscheint mir als ein sicherer Beweis, daß ein Glaubenssymbol, das jenes enthält, unmöglich in Rom entstanden sein kann<sup>1)</sup>. Die gleiche Schlußfolgerung ergibt sich aus dem Satze: „*Tres itaque formæ sed una potestas*“, der ebenfalls aus römischen Formeln und Glaubenserklärungen nicht zu belegen ist und der, wie die Variante „*personæ*“ für „*formæ*“ in einer alten Handschrift beweist, nicht einmal als korrekt erschien. In einer römischen Glaubensformel wäre, angesichts der klaren Trinitätslehre der römischen Kirche, jener Satz kaum denkbar. Auch die handschriftliche Ueberlieferung weist, wie wir oben sahen, nicht auf Rom hin: Der *Codex canonum*, der das Symbol überliefert hat, ist eine gallische Sammlung; der *Codex Augiensis XVIII* enthält „eine in Spanien angelegte *bibliotheca symbolica*, die den Zweck hatte, die priszillianistische und arianische Irrlehre zu bekämpfen“<sup>2)</sup>; der von Caspari in der Ambrosiana benutzte *Codex* stammt aus Bobbio. So stimmen alle Ergebnisse der Untersuchung über dieses Symbol darin überein, daß es nicht aus Rom stammt und auch in Rom kaum eine günstige Aufnahme gefunden hätte.

Das andere Symbol, das sich als Quelle des letzten Abschnittes der *Professio fidei* in der Schenkungsurkunde herausgestellt hat, wurde, wie wir oben sahen, von den Verfassern der *Histoire littéraire de la France* dem Bischof Phoebadius von Aginnum zugeschrieben. Der Vergleich mit sicher römischen Glaubenssymbolen

<sup>1)</sup> Vgl. die Angaben bei Künstle, *Das Comma Ioanneum*. Freiburg i. Br. 1905.

<sup>2)</sup> Künstle, *Eine Bibliothek der Symbole*, 138.

zeigt, daß es nichts enthält, was auf Rom hinwiese, obgleich ähnliche Ausdrücke über die menschliche und göttliche Natur in Christus sich auch in römischen Bekenntnissen späterer Zeit vorfinden. Eine bestimmte Bezugnahme auf Irrlehren, die in Rom durch Synoden oder päpstliche Schreiben verurteilt worden wären, läßt sich in dem Formular nicht erkennen. Die Ueberlieferung weist auf Gallien hin, wie die Verfasser der *Histoire littéraire de la France* richtig erkannten.

Nun gab es im 8. und 9. Jahrhundert eine Reihe von Glaubensbekenntnissen und Erklärungen des Symbolums, die in Rom selbst aufgestellt worden oder, wie aus deren Benutzung in päpstlichen Schreiben hervorgeht, dort vorhanden waren und autoritative Geltung hatten. In der Sammlung von Hahn finden sich z. B. das Glaubensbekenntnis der römischen Synode von 680, mitgeteilt in dem Synodalschreiben an Kaiser Konstantin Pogonatus; das Glaubensbekenntnis des Damasus (*Confessio fidei catholicae*) mit den angehängten Anathematismen; die Anathematismen des Vigilius vom Jahre 553; die Glaubensbekenntnisse in Briefen der Päpste Pelagius' I. und Gregors des Großen<sup>1)</sup>. Dann gab es den berühmten dogmatischen Brief Leos I. an Flavian von Konstantinopel. Ein römischer Kleriker, der eine Urkunde gefälscht und dabei Konstantin d. Gr. ein Glaubensbekenntnis in den Mund gelegt hätte, würde nun ohne Zweifel, wenn er das gebräuchliche Taufbekenntnis nicht benutzen, sondern ein eigenes kompilieren wollte, das von ihm hierzu zusammengestellte Symbolum aus älteren römischen Formeln entnommen haben. Jedenfalls scheint es mir ausgeschlossen, daß er dafür eine fremdartige Formel priszillianistischer Tendenz in Rom als anerkanntes Glaubenssymbol vorgefunden und verwendet hätte. So weist die Untersuchung der Quellen für die *professio fidei* des falschen *Constitutum Constantini* ebenfalls auf Gallien als die Heimat der Fälschung hin, gleich wie die äußere Bezeugung.

Ist dieses Ergebnis der extrinsischen Beweismittel mit dem Inhalte vereinbar? Die Untersuchung der Tendenz der apokryphen Urkunde hat die meisten neueren Forscher zu dem Ergebnis geführt, daß durch sie territoriale Ansprüche der Päpste gegenüber den fränkischen Herrschern gestützt werden sollen und darum die Fäl-

<sup>1)</sup> H a h n, *Bibliothek der Symbole*, 3. Aufl., 250, 271, 333, 334, 337.

schenkung ohne Zweifel in Rom, in der Umgebung der Päpste gemacht worden sei. Wie wenig klar und bestimmt jedoch diese angenommene Tendenz sich aus der Urkunde selbst ergibt, geht schon daraus hervor, daß von den Forschern, die diese Ansicht vertreten, fast keine zwei darin übereinstimmen, in welcher Zeit und in welcher Lage des Papsttums den Franken gegenüber die näheren Voraussetzungen für die Fälschung zu suchen seien<sup>1)</sup>. Darum sind auch immer wieder andere Meinungen aufgetaucht, die eine allgemeinere politische Tendenz in der Fälschung erkannten und dem entsprechend auch die Entstehungszeit der Urkunde anders festsetzten<sup>2)</sup>. In der Tat findet sich im ganzen Text des zweiten Teiles der Urkunde, der *donatio*, keinerlei Anspruch auf bestimmte Territorien in Italien, mit Ausnahme von Rom. Ueberhaupt wird unter den zahlreichen Auszeichnungen, Schenkungen und Privilegien nur einmal, in einem ganz allgemein gehaltenen Satze, die Uebergabe Roms, Italiens und der abendländischen Provinzen, Ortschaften und Städte an Papst Silvester angeführt; aber als Begründung dazu wird angegeben, damit das Papsttum in höherer Weise als die Würde des irdischen Kaisertums mit Macht ausgezeichnet werde<sup>3)</sup>. Es ist dieselbe Begründung, die schon am Schluß von § 11 und § 15 gegeben wurde: der Papst soll an äußerer Ehre und idealer Macht dem Kaiser gleich oder über ihm erhaben sein. Dies ist der eine Hauptgedanke der ganzen *donatio*; der andere ist der Primat (*principatus*) des Papsttums über die orientalischen Patriarchalsitze (§ 12). In diesen

---

<sup>1)</sup> Es ist für unseren Zweck unnötig, die verschiedenen Ansichten einzeln aufzuführen. Vgl. Martens, Beleuchtung der neuesten Kontroverse über die römische Frage unter Pippin und Karl d. Gr., München 1898, Exkurs III, 151 ff. E. Mayer, Die Schenkungen Konstantins und Pipins, in Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht, 1904, 1 ff.

<sup>2)</sup> Martens, Die römische Frage unter Pippin u. Karl d. Gr. (Stuttg. 1881), 327 ff.; Langen, Entstehung und Tendenz der Konstantinischen Schenkungsurkunde, in Histor. Zeitschrift L (1883), 413 ff.; Weiland, Die Konstantinische Schenkung, in Zeitschr. für Kirchenrecht 1889, 137 ff., 185 ff.

<sup>3)</sup> *Ad imitationem imperii nostri, unde ut non pontificalis apex vilescat sed magis amplius quam terreni imperii dignitas et gloriae potentia decoretur, ecce tam palatium nostrum, ut praelatum est, quamque Romae urbis et omnes Italiae seu occidentalium regionum provincias, loca et civitates saepéfato beatissimo pontifici patri nostro Silvestrio, universali papae, contradentes atque relinquentes (etc.).* Mirbt, Quellen, 86.

beiden Punkten liegt offenbar die Tendenz, die der Fälscher verfolgt, nicht in bestimmten territorialen Ansprüchen. Aus diesem Grunde erklärt sich wohl auch, warum niemals in den Verhandlungen der Päpste mit den Karolingern im 8. und 9. Jahrhundert die apokryphe Urkunde benutzt wurde, selbst wenn sie in Rom bekannt war; sie bot keinen Anhaltspunkt für bestimmte territoriale Forderungen. Und tatsächlich haben auch die gallischen Schriftsteller des 9. Jahrhunderts, die sie heranzogen, besonders Aeneas von Paris, keinerlei weltliche und territoriale Ansprüche damit begründen wollen, sondern nur die übergeordnete, höchste Stellung des Papsttums in kirchlichen Dingen und die oberste Autorität der Päpste überhaupt gegenüber jeder andern Gewalt. Die letztere soll offenbar in erster Linie durch die Fälschung hervorgehoben und auf alle Weise gestützt werden. Dahin zielen alle Einzelheiten über die Vorrechte, die äußeren Auszeichnungen, die Schenkungen u. s. w., die in der Urkunde enthalten sind. Darum fügt Konstantin bei, er habe sein Kaisertum und die Macht des Reiches in die östlichen Gegenden nach der Provinz von Byzanz verlegt, wo er eine Stadt seines Namens erbauen ließ und in ihr seine Herrschaft aufschlug, weil es nicht gerecht sei, daß dort ein irdischer Kaiser Gewalt habe, wo die Herrschaft des Priestertums (der Bischöfe) und das Haupt der christlichen Religion vom himmlischen Kaiser eingesetzt worden ist<sup>1)</sup>. Dem Papst als dem von Gott eingesetzten Oberhaupt der Kirche überläßt gleichsam Konstantin als dem Vertreter der höheren Gewalt den Platz. Hierin liegt wieder die gleiche Grundidee, die vorher durch die Uebergabe Roms, Italiens und der abendländischen Provinzen ausgedrückt ist: die Ueberordnung der höchsten geistlichen über die höchste weltliche Macht soll dadurch hervorgehoben werden. Auch hier somit keine territorialen und keine rein weltlichen Ansprüche in der Tendenz des Verfassers. Zugleich erklärt die (in der Anmerkung mitgeteilte) Begründung, daß die Unterwerfung der orientalischen Patriarchate unter den Papst auf den göttlichen Primat des

<sup>1)</sup> Unde congruum perspeximus, nostrum imperium et regni potestatem orientalibus transferri ac transmutari regionibus . . . ; quoniam, ubi principatus sacerdotum et christianae religionis caput ab imperatore coelesti constitutum est, iustum non est ut illic imperator terrenus habeat potestatem. (§ 18, bei Mirbt, a. a. O. 86).

Papsttums, nicht auf eine vom Kaiser aus eigener Macht getroffene Anordnung zurückzuführen ist <sup>1)</sup>).

Ist dieses Ergebnis über den Zweck des Fälschers, nämlich die Macht des Papsttums als der obersten Gewalt in der Kirche möglichst erhaben und aller andern Gewalt übergeordnet erscheinen zu lassen, nicht im Widerspruch mit dem oben gewonnenen Zeugnis der äußeren Kriterien? Muß man nicht annehmen, daß eine Fälschung mit dieser Tendenz nur in Rom selbst entstanden sein kann? Diese Folgerung ergibt sich nicht notwendig aus der Untersuchung des Inhaltes der Urkunde. Eine derartige Fälschung kann ebenso gut in Gallien, im Frankenreiche ausgeführt worden sein als in Rom. Zum Beweise dafür braucht man nur die analoge Fälschung der pseudo-isidorischen Dekretalen anzuführen, die sicher im fränkischen Reiche entstanden sind. Der Hauptzweck der Fälschungen pseudo-Isidors ist nach dem fast einstimmigen Urteil aller Kanonisten, die sich eingehender mit der Sammlung beschäftigt haben, die Kräftigung der bischöflichen Gewalt zu deren Emanzipation sowohl von der weltlichen Macht wie von dem Einfluß der Metropolen. Und zu diesem Zwecke wird auch in dieser Fälschung die oberste päpstliche Macht in verschiedener Weise betont und erhöht. Diese Tendenz somit, die Erhöhung des Papsttums, wird vom Verfasser der pseudo-isidorischen Sammlung vertreten, obgleich er im Frankenreich sein Werk verfaßte. In gleicher Weise kann auch das apokryphe Constitutum Constantini im Frankenreich entstanden sein, obschon die Tendenz des Fälschers auf die Erhöhung des Papsttums und der römischen Kirche abzielt. Man kann meiner Ansicht nach den Vergleich zwischen den beiden Fälschungen noch weiter ausführen. Wenn pseudo-Isidor die päpstliche Gewalt benutzte, um den Episkopat des fränkischen Reiches und dadurch die kirchliche Verwaltung überhaupt aus der Abhängigkeit von der weltlichen Macht zu befreien, konnte nicht der Fälscher des Konstantinischen Constitutum als hauptsächliches Ziel das gleiche Streben verfolgen? Je höher und von aller andern Gewalt unabhängiger, ja ihr durchaus übergeordnet das Papsttum dasteht, desto mehr wird auch die Gewalt der Bischöfe und aller

---

<sup>1)</sup> L ö n i n g, Die Entstehung der Konstantinischen Schenkungsurkunde, in *Histor. Zeitschrift* 1890, 193 ff.

kirchlichen Organe als eine von der weltlichen Macht unabhängige erscheinen. Denn das Papsttum ist der Mittelpunkt der Gesamtkirche, und diese nimmt folgerichtig teil an der Erhöhung ihres Oberhauptes. Ist diese Beobachtung richtig, so war gerade im Frankenreiche die Veranlassung gegeben, die dem Fälscher die Anfertigung des apokryphen Constitutum nahe legen konnte. Die Entwicklung des Reiches Karls des Großen unter seinem Sohne Ludwig dem Frommen führte bekanntlich zu Bürgerkrieg und zu allgemeiner Verwirrung im Frankenreich. Der Episkopat geriet in diese Wirren hinein, kam in große Bedrängnis durch die inneren Kämpfe und dadurch immer mehr in Abhängigkeit von der weltlichen Gewalt. Eine Besserung der Zustände wurde von vielen Seiten her durch das Eingreifen des Papsttums erwartet. Ein diesbezügliches Vorgehen des Oberhauptes der Kirche rechtfertigen und stützen durch möglichst kräftiges Hervorheben und feste Begründung der päpstlichen Macht könnte somit recht gut in diese ganze Lage der Kirche im fränkischen Reiche passen. Und das ist ja eben die Tendenz, die das Constitutum Konstantins in erster Linie verfolgt. Dieses könnte man dann in die Reihe jener Fälschungen stellen, die der pseudo-isidorischen Sammlung vorhergingen: die Hispana Gallica Augustodunensis und die Capitula Angilrami. Allerdings steht die Schenkungsurkunde wohl nicht in einem so unmittelbaren Zusammenhang mit den falschen Dekretalen wie diese beiden Sammlungen. Allein sie kann einer ähnlichen Tendenz ihren Ursprung verdanken und aus ähnlich gestimmten Kreisen im Frankenreich hervorgegangen sein. Fand sie doch auch ohne weiters Aufnahme in die pseudo-isidorische Sammlung.

So wird das Ergebnis der über die äußeren Beweisgründe angestellten Untersuchung bestätigt durch die inneren Kriterien. Auch die Zeit der Fälschung steht mit diesen Beobachtungen im Einklang. Der Ursprung der Schenkungsurkunde würde am ehesten in die Zeit nach 817 zu verlegen sein, als die inneren Kämpfe im Frankenreiche nach der von Kaiser Ludwig vorgenommenen Verteilung einzelner Gebiete unter seine Söhne begannen; vielleicht in die Jahre kurz nach 827, da Gregor IV. den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte. Auf diese Weise erklärt sich, daß sie seit der Mitte des 9. Jahrhunderts von fränkischen Schriftstellern, zuerst von

pseudo-Isidor und dann in den oben erwähnten Werken von drei gallischen Bischöfen benutzt wurde, und daß aus der gleichen Zeit etwa die älteste erhaltene, im Frankenreich entstandene Handschrift stammt. Die Resultate dieser an die Quellen der „Professio fidei“ im ersten Teile des apokryphen Constitutum Konstantins sich anschließenden Untersuchungen bestätigen somit das Hauptresultat Grauert's<sup>1)</sup>, daß nämlich die Heimat der Fälschung im Frankenreich, nicht in Rom zu suchen ist.

---

<sup>1)</sup> Historisches Jahrbuch 1883, 525 ff.